



<b>Lfd.Nr.*)</b>	<b>Art der Sondernutzung</b>	<b>Gebühr €</b>
<b>5</b>	<b>Verkaufseinrichtungen anlässlich von Festen</b>	
<b>5 a)</b>	1. Allgemeine Verkaufs- und sonstige Stände (auch für kulturelle Veranstaltungen)	10,00 €
	2. Imbissstände ohne Alkoholausschank	15,00 €
	3. Imbissstände mit Alkoholausschank, Wein-/Sektstände	20,00 €
	Nutzung pro angefangenen Tag, Gebühr in € je angefangenen lfd. m Frontlänge	
<b>5 b)</b>	Partyzelte und ähnliche Einrichtungen	2,00 €
	Nutzung pro angefangenen Tag, Gebühr in € je angefangenen m <sup>2</sup> Fläche	
<b>5 c)</b>	Tische und Bänke/Stühle u.ä. Einrichtungen zum Verzehr	1,00 €
	Eine Sitzgarnitur besteht i.d.R. aus einem Tisch und zwei Bänken oder vier Stühlen mit einer Fläche von ca. 2 m <sup>2</sup> . In der Standgebühr für Verkaufseinrichtungen sind jedoch je lfd. m Frontlänge schon zwei Sitzgarnituren/sonstige Einrichtungen zum Verzehr (z.B. stehende große Weinfässer) gebührenfrei enthalten.	
	Nutzung pro angefangenen Tag, Gebühr in € je angefangenen m <sup>2</sup> Fläche	

## **6 Sonstige erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

Bei der Festsetzung einer Gebühr ist auf den notwendigen Arbeitsaufwand und den wirtschaftlichen Vorteil des Gebührenschuldners durch die Sondernutzung abzuheben.

### **Verzicht auf die Erhebung von Gebühren der lfd. Nrn. 2, 3, 4 und 6**

Bei erlaubnispflichtigen Veranstaltungen gemeinnütziger Fellbacher Vereine oder anderer gemeinnütziger Fellbacher Institutionen wird nach § 4 Abs. 3 der Sondernutzungssatzung auf die Erhebung der Gebühren verzichtet, indem die Stadt Fellbach dem Verein bzw. der Institution einen Förderbeitrag von bis zu maximal 100 % der festzusetzenden Gebühren gewährt. Die Höhe der Förderung ist davon abhängig, ob die jeweils in Anspruch genommenen Flächen nach objektiven Kriterien tatsächlich notwendig sind und welcher Bereitstellungs- und Verwaltungsaufwand der Stadt Fellbach dadurch entsteht.

Voraussetzung für die Gewährung des Förderbeitrags ist, dass der Erlös der jeweiligen Veranstaltung mit der Umsetzung der gemeinnützigen Ziele des Vereins bzw. der Institution übereinstimmt und für gemeinnützige Zwecke in Fellbach verwendet wird.

Für erlaubnispflichtige Veranstaltungen im Rahmen des Stadtmarketings gelten diese Regelungen analog.

\*) Lfd.Nr. des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Fellbach vom 18. Juni 1996 in der jeweils gültigen Fassung)